

Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission

vom 6. März 2013

in einem Verfahren zur Festsetzung einer Geldbuße nach Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates wegen Nichteinhaltung einer Verpflichtung, die durch einen Beschluss der Kommission nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 für bindend erklärt worden war

(Sache COMP/39.530 — Microsoft (Koppelung))

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2013) 1210 final)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(2013/C 120/06)

Am 6. März 2013 erließ die Kommission einen Beschluss in einem Verfahren zur Festsetzung einer Geldbuße nach Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1/2003⁽¹⁾ des Rates wegen Nichteinhaltung einer Verpflichtung, die durch einen Beschluss der Kommission nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 für bindend erklärt worden war. Im Einklang mit Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates veröffentlicht die Kommission im Folgenden den Namen des Beteiligten und den wesentlichen Inhalt des Beschlusses einschließlich der verhängten Geldbuße, wobei sie dem berechtigten Interesse des Unternehmens an der Wahrung seiner Geschäftsgeheimnisse Rechnung trägt.

Hintergrund

- (1) Am 16. Dezember 2009 nahm die Kommission nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 einen Beschluss in einem Verfahren nach Artikel 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 54 des EWR-Abkommens an, mit dem die von der Microsoft Corporation (im Folgenden „Microsoft“) angebotenen Verpflichtungszusagen zur Ausräumung der in der Mitteilung der Beschwerdepunkte vom 14. Januar 2009⁽²⁾ dargelegten Bedenken der Kommission für bindend erklärt wurden.
- (2) Die vorläufigen Bedenken der Kommission betrafen die Kopplung (sogenanntes Tying) des Webbrowsers „Internet Explorer“ (im Folgenden „IE“) an Windows, das marktbeherrschende Client-PC-Betriebssystem von Microsoft.
- (3) Um die vorläufigen Bedenken der Kommission auszuräumen, sagte Microsoft insbesondere zu, über einen Auswahlbildschirm in Windows XP, Windows Vista, Windows 7 und in nach Windows 7 verkauften Windows-Client-PC-Betriebssystemen den Nutzern von Windows freie Wahl zwischen verschiedenen Webbrowsern zu lassen. Microsoft verpflichtete sich, den Auswahlbildschirm Windows-Nutzern im Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) mit IE als Default-Webbrowser anzuzeigen.

Verfahren

- (4) Am 17. Juni 2012 wurde der Kommission mitgeteilt, dass Microsoft die Verpflichtungen möglicherweise nicht eingehalten hat. Am 4. Juli 2012 räumte Microsoft ein, es versäumt zu haben, den Nutzern von Windows 7 Service Pack 1 („Windows 7 SP 1“) den Auswahlbildschirm anzuzeigen.

- (5) Am 16. Juli 2012 beschloss die Kommission, das Verfahren neu aufzunehmen und das entsprechende Prüfverfahren einzuleiten. Am 24. Oktober 2012 nahm die Kommission eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an. Am 6. November 2012 wurde Microsoft Einsicht in die Akte der Kommission gewährt. Am 2. Dezember 2012 nahm Microsoft zur Mitteilung der Beschwerdepunkte Stellung.
- (6) Am 4. März 2013 gab der Beratende Ausschuss für Kartell- und Monopolfragen eine befürwortende Stellungnahme ab. Am 5. März 2013 legte der Anhörungsbeauftragte seinen Abschlussbericht vor.

Rechtliche Würdigung und Geldbußen

- (7) Die Zuwiderhandlung besteht darin, dass Microsoft es versäumt hat, Nutzern im EWR mit IE als Default-Browser den Auswahlbildschirm anzuzeigen; damit hat das Unternehmen gegen Abschnitt 2 seiner Verpflichtungszusagen verstoßen
- (8) In Anbetracht der von Microsoft vorgebrachten Argumente gelangte die Kommission zu dem Ergebnis, dass die Nichteinhaltung 14 Monate andauerte, und zwar vom 17. Mai 2011 bis zum 16. Juli 2012. Die Kommission geht davon aus, dass von der Nichteinhaltung des Abschnitts 2 der Verpflichtungszusagen etwa 15,3 Mio. Nutzer betroffen waren.

Fahrlässigkeit

- (9) Eine Reihe von technischen Fehlern und Unterlassungen führte dazu, dass Microsoft es versäumte, den betroffenen Nutzern den Auswahlbildschirm zur Verfügung zu stellen. Angesichts der Ressourcen und des Know-hows von Microsoft hätte das Unternehmen jedoch in der Lage sein müssen, derartige Fehler zu vermeiden; bessere Abläufe hätten gewährleisten müssen, dass der Auswahlbildschirm den betroffenen Nutzern korrekt angezeigt wird.

⁽¹⁾ ABL L 1 vom 4.1.2003, S. 1.

⁽²⁾ ABL C 36 vom 13.2.2010, S. 7.

- (10) Die Kommission gelangte zu dem Ergebnis, dass Microsoft fahrlässig gehandelt hat.

Schwere

- (11) Die Kommission betont, dass ungeachtet der besonderen Umstände im Einzelfall die Nichteinhaltung eines Verpflichtungsbeschlusses grundsätzlich einen schweren Verstoß gegen das Unionsrecht darstellt. ⁽¹⁾

- (12) In der vorliegenden Sache betrifft die Nichteinhaltung von Abschnitt 2 der Verpflichtungszusagen den Kern der Wettbewerbsbedenken der Kommission und der in den Verpflichtungszusagen enthaltenen Verpflichtungen Microsofts. Die Zahl der betroffenen Nutzer war mit etwa 15,3 Mio. erheblich.

- (13) Die Kommission stuft die von Microsoft begangene Zuwiderhandlung daher als schwer ein.

Dauer

- (14) Die Nichteinhaltung von Abschnitt 2 der Verpflichtungszusagen durch Microsoft dauerte 14 Monate. Bei der Festsetzung des Betrags der Geldbuße berücksichtigte die Kom-

mission, dass 14 Monate einen wesentlichen Teil der Gesamtgeltungsdauer von Abschnitt 2 der Verpflichtungen (4 Jahre und 39 Wochen) darstellen.

Mildernde Umstände

- (15) Die Kommission gelangt in dem Beschluss zu dem Ergebnis, dass Microsoft der Kommission dabei geholfen hat, den Fall effizienter zu prüfen, indem es selbst Nachweise für die Nichteinhaltung der Verpflichtungen vorlegte. Microsoft hat eigene Ressourcen eingesetzt, um die Gründe für die Nichteinhaltung der Verpflichtungen genau zu ermitteln.

Abschreckende Wirkung

- (16) Um zu gewährleisten, dass die Geldbuße eine abschreckende Wirkung entfaltet, hat die Kommission die Größe und die Ressourcen des Unternehmens Microsoft berücksichtigt. Microsoft erwirtschaftete im letzten kompletten Geschäftsjahr (Juli 2011 bis Juni 2012) einen Umsatz von 73,723 Mio. USD (55,088 Mio. EUR).

Geldbuße

- (17) Im Lichte aller vorgenannten Elemente hat die Kommission die Geldbuße auf 561 000 000 EUR festgesetzt, was 1,02 % des Umsatzes von Microsoft im Geschäftsjahr Juli 2011 bis Juni 2012 entspricht.

⁽¹⁾ Vgl. analog Urteil des Gerichts vom 15. Dezember 2012, E.ON Energie AG/Kommission, T-141/08, Slg. 2010, II-5761, Randnr. 279.